

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 29. August 2023**

---

**Nr. 15/2023**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden**

**Verordnung**

**Schutzzone Volksschule und Schülerhort Traiskirchen**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 25. August 2023 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

## **SCHUTZZONEN - VERORDNUNG Volksschule und des Schülerhortes Traiskirchen**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährigen Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

### **§ 1 Örtlicher Umfang**

Zur Schutzzone erklärt werden das in 2514 Traiskirchen, Karl Hilber-Straße 1, gelegene Gebäude der Volksschule und des Schülerhortes Traiskirchen sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 768/64, auf dem sich das Schulgebäude befindet sowie die Karl Hilber-Straße im südlichen Verlauf bis zur Otto Glöckelstraße und im nördlichen Verlauf bis zum Haus mit der Nummer 5 und der an die Karl Hilber-Straße anschließende mit einer grünen Umzäunung versehene Schulpark mit der Grundstücksnummer 768/20, KG Traiskirchen.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

### **§ 2**

#### **Zeitlicher Umfang**

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung**

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 04.02.2024 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Hallbauer

